

Fachdienst Finanzen und Abgaben

Frickensteinplatz 2, 26721 Emden

STADT EMDEN Postfach 2254 / 26702 Emden

An den
Vorsitzenden der FDP-Fraktion
Herrn Erich Bolinius
Zum Bind 25
26725 Emden

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen/ **220-CH**
Meine Nachricht vom

Ansprechpartner **Herr J. Christians**
Zimmer **423**
Telefon **04921/87-1404**
Telefax **04921/87-101404**
E-Mail **jchristians@emden.de**

Datum **04.03.2015**

Hundesteuer für bestimmte Rassen -Ihre Anfrage vom 23.02.2015-

Sehr geehrter Herr Bolinius,

zu Ihrem o.a. Schreiben erhalten Sie die nachfolgende Beantwortung der einzelnen Fragestellungen:

Frage 1:

Niedersachsen verzichtet als eines weniger Bundesländer auf eine Rasseliste. Dies schließt jedoch nicht aus, dass in der Hundesteuersatzung bestimmte Hunderassen höher besteuert werden, die sowohl in einem Bundesgesetz (Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland) als auch in den Hundegesetzen anderer Bundesländer als gefährlich definiert werden (vgl. Beschluss vom 02.12.2011, - 9 LA 163/10 -, OVG Lüneburg). Dies gilt auch dann, wenn ein individueller Nachweis fehlender gesteigerter Aggressivität erbracht wurde (vgl. zuletzt Urteil des 9. Senats vom 15.10.2014 – BVerwG 9 C 8.13). Die städtische Satzung orientiert sich bei der Auswahl der Rassen, wie die meisten Bundesländer mit einer Rasseliste, an dem vorgenannten Bundesgesetz. Die in dieser Vorschrift als gefährlich definierten Hunderassen sind in die Satzungsbestimmung übernommen worden. Die eindeutige Regelung in der Hundesteuersatzung bietet keinen Raum für eine abweichende Besteuerung der Hunde, soweit sie unter die Aufzählung in § 3 Abs. 2 fallen. Die dort genannten Hunde sind in der Satzung als gefährliche Hunde definiert und müssen somit mit dem erhöhten Steuersatz belegt werden.

Frage 2:

Eine Lösung im Sinne der Beschwerdeführer könnte lediglich durch eine Satzungsänderung bewirkt werden. Da jedoch die Rechtsprechung die Besteuerung in dieser Form weiterhin als rechtlich zulässig anerkennt, wird hier für eine Anpassung der Satzung keine Veranlassung gesehen. Die Stadt hat seinerzeit bewusst vor allem zu Lenkungszwecken eine höhere Besteuerung gefährlicher Hunde als Inhalt der Satzung aufgenommen. Die von Ihnen genannte einvernehmliche Lösung wird aufgrund der gegensätzlichen Auffassungen schwer erreichbar sein. Wir sind selbstverständlich gerne zu Gesprächen mit den Beschwerdeführern bereit, sehen aber aufgrund der derzeitigen Rechtslage keine Veranlassung für eine Kontaktaufnahme unsererseits.



Frage 3:

Zunächst sollte erwartet werden, dass eine nach den Satzungsbestimmungen ordnungsgemäße Anmeldung der Tiere durch die Hundehalter erfolgt. Andernfalls sind wir auch auf entsprechende Hinweise angewiesen, welche dann selbstverständlich anlassbezogen verfolgt werden. Ermittelte Fälle unterbliebener Steueranmeldungen werden zur weiteren Bearbeitung dem FD 432 gemeldet, da es sich um Ordnungswidrigkeiten handeln könnte, welche dann mit einem Bußgeld zu ahnden wären. Die Hundehalter müssen insoweit bei einer vorsätzlichen oder leichtfertigen Handlungsweise neben der rückwirkenden Steuerfestsetzung auch mit weiteren Konsequenzen rechnen. Eine flächendeckende Hundebestandsaufnahme wäre ausschließlich durch Inanspruchnahme externer Anbieter möglich, da hier für eine Durchführung keine Personalressourcen zur Verfügung stehen. Derzeit finden Überlegungen statt, welche sich mit einer derartigen Beauftragung beschäftigen. Der Prozess befindet sich jedoch noch im Anfangsstadium, sodass hierzu noch keine weiteren Angaben gemacht werden können.

Die Aussage der Beschwerdeführer zu den unterbliebenen Anmeldungen ist nur dann überprüfbar, wenn uns hierzu konkrete Informationen mitgeteilt werden. Ansonsten kann zunächst nur davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um nicht belegbare Vermutungen handelt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. J. Christians

